B 9.1 Verbindliche 3. Sportstunde an allgemeinbildenden Schulen

Antragsteller*in: Tafin Ahsbahs (KV Pinneberg)

Titel

Ändern in:
Verbindliche 3. Sportstunde sowie Schwimmunterrricht an allgemeinbildenden Schulen

Änderungsantrag zu B 9

In Zeile 1 einfügen:
Verbindliche 3. Sportstunde sowie Schwimmunterricht an allgemeinbildenden Schulen

Von Zeile 7 bis 8 einfügen:
stündig durchgeführt; daraus ist leider inzwischen ein Gewohnheitsrecht geworden. Zudem wird im Lehrplan Sport für Grundschulen das Thema „Schwimmen lernen und üben“ als verbindlicher Lehrinhalt aufgeführt. Des Weiteren ist es ein verbindliches Ziel auf den weiterführenden Schulen in den Klassenstufen 5 und 6 eine Entwicklung zu ermöglichen an deren Ende sichere Schwimmfähigkeiten bei den Schüler*innen entstehen. Hier zu sind folgende Fertigkeiten zu erwerben:

- Sprung ins tiefe Wasser,
- anschließend 15 Minuten Schwimmen und
- mindestens 200 Meter in einer beliebigen Schwimmart zurücklegen

Von Zeile 10 bis 18:
a) An allen allgemeinbildenden Schulen wird der Sportunterricht, wie in der Stundentafel vorgesehen, von Klasse 5 bis 10 dreistündig durchgeführt, darüber hinaus wird das Ziel der Schwimmfähigkeiten bis zum Ende der sechsten Klasse verbindlich umgesetzt. In den Grundschulen wird er von Klasse 1 bis 4 dreistündig von ausgebildeten Fachlehrkräften durchgeführt, um dengesundheitsspezifischen, präventiven Aufgaben dieses Faches gerecht zu werden, des Weitern wird das „Schwimmen lernen und üben“ als verbindlicher Lehrinhalt flächendeckend durchgesetzt.

b) Es wird ein ausreichendes Stundenkontingent für die verpflichtende Durchführung des 3stündigen Sportunterrichts sowie für die Durchführung des Schwimmunterrichtes bereitgestellt, das keine Kürzungen rechtfertigt. Es werden mittelfristig ausreichend Sportlehrer ausgebildet bzw. für den Schwimmunterricht fortgebildet. Darüber hinaus sollen und Räumlichkeiten ~~geschaffen~~für Schulsport geschaffen werden, bzw. vorhandene besser genutzt und koordiniert. Für den Schwimmunterricht sollen ausrechende Mittel für den Transfer zu den nächst gelegenen Schwimmbädern zur Verfügung gestellt werden.

Begründung

Schwimmen zu können, ist für alle Menschen von großer Bedeutung und gerade in Schleswig-Holstein mit seinen vielen Möglichkeiten am Wasser zu sein und mit seinen vielen Kilometer Gesamtküstenlänge besonders wichtig. Der Gesichtspunkt der Gesundheit ist daneben gerade auch für Kinder und Jugendliche bedeutend, weil Schwimmen ein Beitrag zur motorischen Entwicklung ist, der damit auch günstig auf die kognitive und soziale Entwicklung wirkt. Zudem ist es insbesondere für Alleinerziehende oder Familen mit geringen Einkommen schwierig, den Kindern adäquate

Schwimmfertigkeiten im privaten Rahmen zu vermitteln bzw. über privaten Schwimmunterricht vermitteln zu lassen. Allen Kindern sichere Schwimmfertigkeiten zu vermitteln, ist daher eine Aufgabe deren Bewältigung viele gute Effekte zeigt.